



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 14/2020, 30.04.2020**

I. Notbetreuung von Kindern

Die Notbetreuung von Kindern ist für viele Anwältinnen und Anwälte, aber auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein immer größer werdendes Problem, das sich in den nächsten Wochen, wenn der Gerichtsbetrieb mehr und mehr wieder aufgenommen wird, noch verstärken wird. Durch verschiedene Anfragen wissen wir, dass die Kommunen die Corona-Verordnungen im Hinblick auf die Anwaltschaft und deren Mitarbeiter eher restriktiv auslegen.

Nachdem sich bereits der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Wessels in einem Schreiben an die Niedersächsische Justizministerin gewandt hatte und unsererseits ein Gespräch mit dem Staatssekretär geführt wurde, hat das Justizministerium in der vergangenen Woche die für die Notbetreuung originär zuständigen Ministerien (Kultus- und Sozialministerium) darauf hingewiesen, dass die Systemrelevanz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in mehreren Bundesländern bereits anerkannt worden sei. Gleichzeitig hat es ausdrücklich betont, dass die Anwaltschaft und deren Kanzleimitarbeiter als Organ der Rechtspflege in vielen Fällen auf eine Fremdbetreuung ihrer Kinder angewiesen sind und daher unter die Ausnahmeregelung fallen sollten.

Sollten Sie bei den zuständigen Einrichtungsträgern nicht als Ausnahmefall anerkannt werden, sollten Sie auf diese ausdrückliche Bestätigung der Systemrelevanz der Anwaltschaft durch das Niedersächsische Justizministerium verweisen.

II. Informationen zu den Beiträgen der VBG für das Jahr 2019 Zahlungserleichterungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen

Mit dem im Beileger beigefügten Rundschreiben vom 03.04.2020 informiert die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) über die Beiträge für das Jahr 2019 sowie über mögliche Zahlungserleichterungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen.

Unternehmen, die wirtschaftlich negativ von der Corona-Krise betroffen sind, können wegen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung Zahlungserleichterungen erhalten. Näheres dazu finden die Unternehmen in ihrem Beitragsbescheid oder unter [http://www.vbg.de/DE/1 Mitgliedschaft und Beitrag/2 Beitrag/1 Ihr Beitrag/Zahlungserleichterungen/zahlungserleichterungen_node.html](http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Zahlungserleichterungen/zahlungserleichterungen_node.html)

III.

Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums: Ausschreibung von Notarstellen im Jahr 2018 hier: Rücknahme von Stellenausschreibungen

Die folgende, in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2019 veröffentlichte Ausschreibung von Stellen für Notarinnen und Notare wird zurückgenommen:

Landgerichtsbezirk Verden

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode.

IV.

Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO während der Pandemie

Fachanwältinnen und Fachanwälten fehlt infolge der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen aktuell die Möglichkeit, **Präsenzveranstaltungen** zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO zu besuchen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aber noch zu früh, um über Änderungen zur Fortbildungsverpflichtung im Kalenderjahr 2020 zu befinden. Aufgrund mehrfacher Anfragen wird daher darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, im Rahmen des Möglichen, die Fortbildungspflicht z. B. durch **Online-Seminare gem. § 15 Abs. 2 FAO** zu erfüllen. Zahlreiche Veranstalter bieten inzwischen Onlinekurse, Webinare, Onlinevorträge und ähnliche Formate an, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO entsprechen. Alle 15 Zeitstunden können durch Online Seminare nach § 15 Abs. 2 FAO kalenderjährlich anerkannt werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von **5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO** zu erfüllen. **Die Veranstalter** weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht durch wissenschaftliche Publikationen oder durch Referententätigkeit in der Online Aus- und Fortbildung zu erfüllen **§ 15 Abs. 1 S.1 und 3 FAO**.

Im Zusammenhang mit abgesagten Seminaren wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Anbieter.

V.

Prüfer für das 2. juristische Staatsexamen gesucht

Das Landesjustizprüfungsamt hat mitgeteilt, dass geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Prüfer für das 2. juristische Staatsexamen gesucht werden. Wenn Sie Ihr 2. Staatsexamen mit „befriedigend“ oder besser abgeschlossen und Interesse haben, melden Sie sich bitte bei uns, E-Mail: info@rakcelle.de. Die Auswahl nimmt letztlich das Landesjustizprüfungsamt vor.

VI.

Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes ist ein **externer Datenschutzbeauftragter gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist**. Es liegt **keine freiberufliche Tätigkeit** i. S. d. § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist gewerbsteuerpflichtig und – bei Überschreitung bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig. BFH-Urteil vom 14.01.2020 (Az. VIII R 27/17).

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>